

# Anwaltsprüfung Herbst 2022

## Privatrecht

19. Oktober 2022

---

### Fall 1 (80%)

Sie arbeiten im Rechtsdienst der Bank Azure AG. Die Bank Azure AG wurde soeben vom zuständigen Gericht per Schreiben informiert, dass Severin Kauer einen die Bank Azure AG betreffenden Entscheid des Friedensrichteramts Schaffhausen nicht akzeptiert habe und dieser nun Gelegenheit zur Stellungnahme zur Eingabe von Severin Kauer eingeräumt werde.

#### Aufgaben:

1. Verfassen Sie die Stellungnahme unter Berücksichtigung der beiliegenden Unterlagen. Soweit Sie noch weitere Angaben zum (Prozess-)Sachverhalt benötigen sollten, so vermerken Sie dies in eckigen Klammern.
2. Verfassen Sie eine konzise, objektive Einschätzung der Erfolgchancen der Eingabe von Severin Kauer bzw. Ihrer Stellungnahme.

#### Beilagen:

- 1) Eingabe von Severin Kauer vom 25. September 2022
- 2) Entscheid des Friedensrichteramts vom 16. September 2022
- 3) Protokoll der Schlichtungsverhandlung vom 8. September 2022
- 4) Vorladung zur Schlichtungsverhandlung vom 8. September 2022
- 5) Schlichtungsgesuch vom 28. Juli 2022
- 6) Auszug aus AGB zum Kreditkartenvertrag

## **Fall 2 (20%)**

Im Juli 2020 hatten Sie einer Freundin von Ihnen, Maria Muster, einen Gutschein für das Kaufhaus M&N im Wert von Fr. 100.– zum Geburtstag geschenkt. Auf dem Gutschein vermerkt war neben einer umfangreichen Beschreibung des Sortiments, für welches der Gutschein gilt, unter anderem "Einlösbar bis spätestens 31.7.2022". Als Maria den Gutschein im September 2022 einlösen wollte, wurde er von der Verkäuferin abgelehnt, da er abgelaufen sei. Enttäuscht berichtet Ihnen Maria davon. Die auf dem Gutschein vermerkte Einlösefrist sei ihr nicht bewusst gewesen (ob Sie beim Kauf davon wussten, wissen Sie nicht mehr). Maria meint, ohnehin einmal gelesen zu haben, dass solche Fristen gar nicht zulässig seien.

**Aufgabe:** Hat das Kaufhaus M&N die Annahme des Gutscheins zu Recht verweigert?

## BEILAGE 1

Schaffhausen, 25. September 2022

**Entscheid vom 16. September 2022**

**Geschäfts-Nr. 2022/240**

Sehr geehrte Damen und Herren Richter

Mit dem Entscheid vom 16. September 2022 bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

1. Gemäss Entscheid sei das Friedensrichteramt SH für die Klage (recte: Gesuch zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, respektive zur Durchführung einer Schlichtungsverhandlung) zuständig. Nun wird nicht vollumfänglich bestritten, dass die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens grundsätzlich gegeben waren. Für einen Entscheid fehlte es aber an der örtlichen Zuständigkeit. Daraus folgt, dass die Prozessvoraussetzungen für den Entscheid nicht gegeben waren, dieser somit nicht hätte erlassen werden dürfen und folglich aufzuheben ist.
2. Grundlage der Forderung bildet eine Betreibung, welche Ansprüche aus einem Kreditkartenvertragsverhältnis geltend macht. Die Forderung ist tatsächlich nichtig, darum geht es hier aber (noch) nicht. Wie dem Vertrag und den ebenfalls durch die Bank Azure AG eingereichten AGBs zu entnehmen ist, wurde darin jedenfalls eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen. Der Gerichtsstand und somit das örtlich zuständige Gericht befindet sich somit in Zürich. Ausser, wo das Gesetz einen zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Wie offenkundig, macht die Beschwerdegegnerin die Beseitigung des Rechtsvorschlages gemäss Art. 79 SchKG im Zivilprozess geltend, wäre für die Rechtsöffnung nach SchKG das Kantonsgericht (Schaffhausen) zwingend zuständig. Gemäss Art. 46 ZPO besteht dafür ein zwingender Gerichtsstand, sofern das SchKG einen Gerichtsstand vorsieht. Dies tut es jedoch für die Klage gemäss Art. 79 SchKG nicht. Eine Einlassung könnte eingewendet werden, sofern eine Äusserung zur Sache erfolgt wäre, was bestritten wird, und von der Gegenseite weder behauptet noch belegt wird. Folglich war die örtliche Zuständigkeit für einen Entscheid nie gegeben.
3. Im Verhandlungsprotokoll ist keine Beweisabnahme festgehalten. Es ist somit davon auszugehen, dass keine solche durchgeführt wurde, obwohl dies nötig wäre. Es ist davon auszugehen, dass der Friedensrichter davon ausgeht, dass sämtliche mit dem Schlichtungsgesuch eingereichten Unterlagen auch im entsprechenden Verfahren gelten. Dies wird bestritten. Die für die Schlichtung eingereichten Unterlagen einschliesslich des Schlichtungsgesuchs sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Damit ist der Entscheid auch deshalb aufzuheben, da die darin angenommenen Tatsachen nicht rechtsgenügend behauptet und belegt sind (Art. 8 ZGB) und entsprechend aus diesen auch kein Recht abgeleitet werden kann.

4. Hinzu kommt, dass auch die Klageänderung der Gegenseite im Rahmen der Schlichtungsverhandlung - wobei nur die Reduktion der Forderung als stets zulässige Klagereduktion (Art. 227 ZPO) gewertet werden kann, nicht aber die Klageausweitung, dass im Rahmen der Schlichtungsverhandlung ein Entscheid gefällt werden soll - ohne Gewährung des erforderlichen rechtlichen Gehörs erfolgte. In jedem Fall muss die Gegenpartei zur Wahrung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör die Möglichkeit erhalten, zu den angepassten Klagebegehren (vorliegend Klagereduktion und Klageausweitung) Stellung nehmen zu können. Es kann nicht angehen, dass ich grundsätzlich davon ausgehen muss, dass ich an jeder Verhandlung teilnehmen muss, auch wenn die Begehren aussichtslos sind, weswegen nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch Unterlassen der Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung dieser Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wurde.

5. Selbst wenn ein Entscheid hätte gefällt werden dürfen, wäre dies nur bis zu Fr. 2'000.- zulässig. Neben der Verurteilung zu den Fr. 2'000.- wurde aber zusätzlich der Rechtsvorschlag aufgehoben. Da die Klägerin an der Aufhebung des Rechtsvorschlags auch ein wirtschaftliches Interesse hat, geht es insgesamt um mehr als Fr. 2'000.- und der Friedensrichter hat auch insofern seine Kompetenzen überschritten.

Schliesslich verlange ich eine Parteientschädigung. Zwar kann ich als Student der Rechtswissenschaften noch kein volles Anwaltshonorar verlangen, aber mir ist doch erheblicher Aufwand von mindestens einem Arbeitstag durch den mangelhaften Entscheid angefallen (Recherche und Verfassen dieser Eingabe). Da ich in dieser Zeit keiner bezahlten Arbeit nachgehen konnte, ist mir zumindest eine Entschädigung von Fr. 400.- zuzusprechen.

Freundliche Grüsse

*[Unterschrift]*

Severin Kauer

**Kanton Schaffhausen**  
**Friedensrichteramt**



Vordergasse 54  
8201 Schaffhausen

Mario Sanger  
Friedensrichter  
Tel.: 052 632 67 70

## **Entscheid**

vom 16. September 2022

Geschäfts-Nr. **2022/240**

### **In Sachen**

**Klägerin** Bank Azure AG, Birkenweg 12, 8001 Zürich

**gegen**

**Beklagte** Severin Kauer, Industriestrasse 124, 8200 Schaffhausen

**betreffend Forderung**

**hat sich Folgendes ergeben:**

- A. Am 28. Juli 2022 reichte die Klägerin das Schlichtungsgesuch mit folgendem Rechtsbegehren ein:
1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 2'202.55 nebst Zins zu 12% seit 22. Dezember 2020 zu bezahlen.
  2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 221234567 des Betreibungsamts Schaffhausen (Zahlungsbefehl vom 11. März 2022) sei aufzuheben.
  3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.
- B. Die Schlichtungsverhandlung fand am 8. September 2022 statt. Die Klägerin reduzierte die eingeklagte Forderung anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2'000.00 und verlangte einen Entscheid.

C. Der Beklagte blieb der Verhandlung trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt fern.

**Der Friedensrichter zieht in Erwägung,**

dass das Friedensrichteramt Schaffhausen für die vorliegende Klage örtlich und sachlich zuständig ist,

dass für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.– die Schlichtungsbehörde entscheiden kann, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt,

dass der Forderungsbetrag von der Klägerin anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 8. September 2022 auf Fr. 2'000.– reduziert wurde,

dass die Klägerin anlässlich der Schlichtungsverhandlung verlangte, dass die Schlichtungsbehörde über die Klage entscheide,

dass der Beklagte der Verhandlung trotz ordnungsgemässer Vorladung fernblieb und die Schlichtungsbehörde demnach verfahren kann, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre,

dass der Beklagte am 15. August 2017 einen Kreditkartenvertrag mit der Bank Azure AG abgeschlossen hat,

dass die Klägerin am 27. November 2020 dem Beklagten die letzte Monatsrechnung über Fr. 2'202.55 ausstellte und innert Frist weder eine Teilzahlung erfolgte noch Beanstandungen gegen die Monatsrechnung vorgebracht wurden, was anlässlich der Verhandlung vom 8. September 2022 von der Klägerin auf Befragung bestätigt wurde,

dass der Kreditkartenvertrag von der Klägerin mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 gestützt auf die Zahlungs- und Kreditbedingungen rechtmässig gekündigt wurde und somit sämtliche ausstehenden Beträge plus Verzugszinsen zur Zahlung fällig wurden,

dass somit die Klage im Betrag von Fr. 2'000.– vollumfänglich gutzuheissen und der Rechtsvorschlag in der im Rechtsbegehren genannten Betreuung Nr. 221234567 (Zahlungsbefehl vom 11. März 2022) im entsprechenden Umfang zu beseitigen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen sind,

dass keine Parteientschädigungen zugesprochen werden,

**und erkennt:**

1. Die Klage wird vollumfänglich gutgeheissen.
2. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 2'000.– zu bezahlen.
3. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 221234567 (Zahlungsbefehl vom 11. März 2022) wird im Umfang von Ziff. 2 dieses Entscheids aufgehoben.
4. Die Verfahrenskosten von Fr. 420.– werden dem Beklagten auferlegt.
5. Es werden keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (Einschreiben).

*[Rechtsmittelbelehrung.]*

Kanton Schaffhausen  
Friedensrichteramt

*[Unterschrift]*

Mario Sanger



## BEILAGE 3

Kanton Schaffhausen  
Friedensrichteramt

Vordergasse 54  
8201 Schaffhausen

Mario Sanger  
Friedensrichter  
Tel.: 052 632 67 70



### **Protokoll der Schlichtungsverhandlung vom Donnerstag, 8. September 2022, 10:30 Uhr (Geschäft Nr. 2022/240)**

Anwesend: .

Friedensrichter:	Mario Sanger
Klagende Partei:	Bank Azure AG, Roland Steinmann
Beklagte Partei:	abwesend

#### **In Sachen**

**Klägerin** Bank Azure AG, Birkenweg 12, 8001 Zürich

**gegen**

**Beklagte** Severin Kauer, Industriestrasse 124, 8200 Schaffhausen

#### **betreffend Forderung**

**hat sich in der heutigen Schlichtungsverhandlung Folgendes ergeben:**

**Verhandlungsbeginn: 10:45 Uhr**

I.

Der Friedensrichter eröffnet die Verhandlung und erläutert den Parteien den Zweck und den Ablauf des Verfahrens.

Die klagende Partei hält an ihrem schriftlich eingereichten Rechtsbegehren fest:

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 2'202.55 nebst Zins zu 12% seit 22. Dezember 2020 zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 221234567 des Betreibungsamts Schaffhausen (Zahlungsbefehl vom 11. März 2022) sei aufzuheben.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Die Klägerin reduziert anlässlich der Verhandlung den Forderungsbetrag auf Fr. 2'000.– und verlangt einen Entscheid.

Die Klägerin gibt auf Befragung an, es sei keine Abrechnung je beanstandet oder angefochten worden. Lange habe der Beklagte seine Kreditkarte und die entsprechende Limite ordnungsgemäss genutzt. Beim Saldo der Monatsabrechnung vom 27. November 2020 handle es sich um mehrere Bezüge bei unterschiedlichen Leistungserbringern.

II.

**Säumnis Beklagter:** Der Friedensrichter stellt fest, dass die beklagte Partei trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht zur Verhandlung erschienen ist.

***Es kommt somit keine Einigung zu Stande.***

**Verhandlungsende: 11.20 Uhr**

Kanton Schaffhausen  
Friedensrichteramt

*[Unterschrift]*

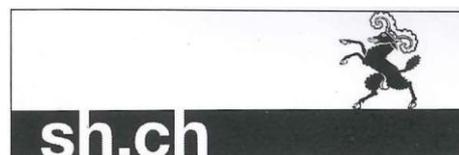
Mario Sanger

## BEILAGE 4

Kanton Schaffhausen  
Friedensrichteramt

Vordergasse 54  
8201 Schaffhausen

Mario Sanger  
Friedensrichter  
Tel.: 052 632 67 70



Einschreiben  
Bank Azure AG  
Birkenweg 12  
8001 Zürich

### Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Der Eingang des Schlichtungsgesuchs vom 28. Juli 2022 in nachfolgender Angelegenheit wird hiermit bestätigt und die Parteien zur Verhandlung vorgeladen.

Geschäfts-Nr. **2022/240**

#### In Sachen

**Klägerin** Bank Azure AG, Birkenweg 12, 8001 Zürich

**gegen**

**Beklagte** Severin Kauer, Industriestrasse 124, 8200 Schaffhausen

#### betreffend Forderung

Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen am:

Donnerstag, 8. September 2022 um 10:30 Uhr, Friedensrichteramt  
Schaffhausen, Vordergasse 54, 8200 Schaffhausen

#### Hinweis auf die Säumnisfolgen

Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen. Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande ge-

kommen wäre (Art. 209–212 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 ZPO). Einer säumigen Partei kann zudem eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 2'000.– auferlegt werden (Art. 128 Abs. 3 ZPO).

Die Schlichtungsbehörde kann trotz Säumnis der beklagten Partei einen Entscheid fällen, wenn die klagende Partei dies an der Schlichtungsverhandlung verlangt und der Streitwert Fr. 2'000.– nicht übersteigt oder auf diesen Betrag reduziert wird.

Eine Vertretung ist nur in den in Art. 204 Abs. 3 ZPO vorgesehenen Fällen möglich und hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen, ansonsten Säumnis der Partei angenommen würde.

Die Parteien werden im Übrigen auf die Verfahrensvorschriften im Anhang aufmerksam gemacht.

Diese Vorladung ist an die Verhandlung mitzubringen.

Sämtliche Korrespondenz ist an den zuständigen Friedensrichter zu richten.

Kanton Schaffhausen  
Friedensrichteramt

*[Unterschrift]*

Mario Sanger

## BEILAGE 5

**Bank Azure AG**  
Birkenweg 12  
8001 Zürich

Friedensrichteramt  
des Kantons Schaffhausen  
Vordergasse 54  
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 28. Juli 2022

### Schlichtungsgesuch

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Bank Azure AG, Birkenweg 12, 8001 Zürich, Klägerin

gegen

Severin Kauer, Industriestrasse 124, 8200 Schaffhausen, beklagter

ersuchen wir Sie um Anhandnahme eines Schlichtungsverfahrens mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 2'202.55 nebst Zins zu 12% seit 22. Dezember 2020 zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 221234567 des Betreuungsamts Schaffhausen (Zahlungsbefehl vom 11. März 2022) sei aufzuheben.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Da der Streitwert Fr. 2'202.55 und damit unter Fr. 5'000.– beträgt, stellt die Klägerin den Antrag der Unterbreitung eines Urteilsvorschlages an die Parteien.

Die Klägerin und der Beklagte haben am 15. August 2017 einen Kreditkartenvertrag (Kreditlimite: Fr. 2'500.–) abgeschlossen. Der Beklagte bestätigte dabei, alle Vertragsbestandteile und Geschäftsbedingungen erhalten, verstanden und anerkannt zu haben. Im Detail akzeptierte er Vertragsbestandteile: (i) Zahlungs- und Kreditbedingungen, (ii) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und (iii) Gebühren- und Leistungsübersicht.

Gemäss den integrierten Zahlungs- und Kreditbedingungen, Ziff. 3 lit. b) und c), kann die Klägerin bei Verzug des Karteninhabers/Beklagten den Vertrag kündigen, wenn der Karteninhaber/Beklagte mit Teilzahlungen im Umfang von mindestens 10 % des Rechnungsbetrages in Verzug ist. Mit Beendigung dieses Vertrages werden sämtliche ausstehenden Beträge sofort fällig.

Am 27. November 2020 stellte die Klägerin dem Beklagten die letzte Monatsrechnung über Fr. 2'202.55 aus. Ohne Gegenbericht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum gilt die Rechnung als genehmigt (gemäss Ziffer 2.4.2 AGB). Die Rechnung wurde vom Beklagten akzeptiert. Der Beklagte leistete jedoch keine Zahlung.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 kündigte die Klägerin den Kreditkartenvertrag, womit der ausstehende Betrag plus Vertragszinsen von 12% (Ziff. 3.5.2 AGB) sofort fällig wurde.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um Vorladung zu einer Schlichtungsverhandlung.

Freundliche Grüsse

*[Unterschrift]*

ppa Roland Steinmann

Beilagen:

1. Handelsregisterauszug
2. Kreditkartenvertrag vom 15. August 2017
3. Zahlungs- und Kreditbedingungen
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
5. Gebühren- und Leistungsübersicht
6. Monatsrechnung vom 27. November 2020
7. Kündigung vom 22. Dezember 2020
8. Zahlungsbefehl Nr. 221234567 vom 11. März 2022

*[Die Beilagen zum Schlichtungsgesuch werden mit Ausnahme eines Auszugs aus Beilage 4 der Prüfung nicht beigelegt (vgl. Prüfungsbeilage 6).]*

## **BEILAGE 6**

### **Auszug aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Beilage 4 zum Schlichtungsgesuch)**

#### **Ziff. 4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine solchen anwendbar sind, ist für alle Verfahren ausschliesslicher Gerichtsstand Zürich 1, ebenso der Erfüllungsort und der Betreuungsort für Karteninhaber ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die Bank Azure AG ist berechtigt, den Karteninhaber vor jedem anderem zuständigen Gericht im In- oder Ausland zu belangen.